

6. BV/VII/0527 Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

§ 4 Hauptsatzung

Anfrage

Ratsfrau Muth erfragt, warum der Absatz 5 im neuen § 4 gestrichen wurde und bittet um Beibehaltung des ersten Satzes in der neuen Hauptsatzung (Anlage1).

Antwort

Die Wiederaufnahme des ersten Satzes wird mit einem Änderungsblatt erfolgen.

Der restliche Absatz wird gestrichen, da mit dem Beschluss des Kommunalen Handlungskonzeptes „Lokale Agenda 21“ vom 20.06.2013 (Beschlussnr. 600/38/13) durch die Stadtvertretung das Kommunale Handlungsprogramm „Lokales Agenda 21-Projekt“ der Stadt Neubrandenburg vom 31.05.2005 (Beschlussnr. 148/10/05) aktualisiert wurde. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen der Agenda-Arbeit soweit geändert, dass die Verortung in der Hauptsatzung nicht mehr notwendig ist. Die Arbeitskreise haben sich aufgelöst, es gibt kein Agenda-Büro mehr. Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Fraktionen, koordiniert durch die Abteilung Wirtschaft, Stadtentwicklung, Wohnen der Stadtverwaltung, sollte die Steuerungsfunktion zur Einbindung des politischen Raumes in die Agenda-Arbeit leisten. Diese Lenkungsgruppe tagte mangels Inhalten in letzter Zeit nicht mehr. Derzeit gibt es ein einziges Projekt des Vereins „Lokale Agenda“ e. V.

§ 8 Hauptsatzung

Anfrage

Ratsfrau Dr. Kuhk bittet um Begründung für die Neuaufnahme der Wertgrenze für die Vergaben im § 8 Nr. 8 (Anlage 1).

Antwort

Im Rahmen der Beschaffungen der öffentlichen Hand sind durch das Vergaberecht umfangreiche Fristen und deren Einhaltung vorgeschrieben. Diese und der derzeitige zeitliche Verlauf von Beschaffungen in Neubrandenburg wurden im Rahmen der Ordnungsprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses in 2021 dargestellt. Als ein Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass bei Beschaffungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bisher regelmäßig gegen die Fristenregelungen des Vergaberechts dadurch verstoßen wird, dass die Ergebnisse der Vergabeentscheidung als gebundene Entscheidung zur Vorlage in die Ausschüsse einzureichen sind. Überlange Zuschlags- und Bindefristen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass nur ein sehr eingeschränkter Bieterkreis überhaupt willens und fähig war, an Ausschreibungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg teilzunehmen und Angebote einzureichen. In den zurückliegenden 3 Jahren verschärfte sich dieser Zustand nochmals, so dass es unumgänglich ist, die zeitlichen Abläufe auf das Äußerste zu straffen und somit sparsames und wirtschaftliches Verwaltungshandeln im Ausschreibungsverfahren und der Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Im Rahmen der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde mit der Formulierung zur Vorlage der Vergabeentscheidungen im Hauptausschuss anstatt in der Stadtvertretung versucht, einen praktikablen Zeithorizont zu ermöglichen, da der Hauptausschuss öfter tagt als die Stadtvertretung.

Anfrage

Ratsfrau Dr. Kuhk bittet um Erläuterung, warum der Hauptausschuss nach § 8 Absatz 4 erst ab der Entgeltgruppe 13 TVÖD über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten entscheiden soll. **Frau Schad** führt aus, dass die Vier-Tore-Stadt sich mit dieser Regelung weitgehend an den entsprechenden Hauptsatzungsregelungen der Großen kreisangehörigen Städte in Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anpasst. Weiterhin sei es häufiger vorgekommen, dass Bewerberinnen und Bewerber während des laufenden Verfahrens abgesprungen seien und die Vier-Tore-Stadt daher bestrebt ist, mit verkürzten Verfahren dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. **Ratsfrau Dr. Kuhk** bittet dazu um konkrete Zahlen und betont, dass es wichtig sei, die Mitarbeiter kennenzulernen und der Hauptausschuss dafür eine gute Plattform bietet.

Antwort

Es wurden alle Verfahren der letzten fünf Jahre geprüft. Bei 7 Verfahren wurde die Stelle nach Einbringung in bzw. Beschluss durch die politischen Gremien (Hauptausschuss oder Betriebsausschuss) doch nicht durch die Bewerber angetreten.

Bei mindestens 2 Verfahren wollten Bewerber abspringen, konnten jedoch durch einen konstanten Kontakt und viel Überzeugungsarbeit noch gehalten werden.

In der heutigen Zeit ist die Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern sehr hoch. Der Personal- und Fachkräftemangel zwingt die Verwaltung dazu, die Auswahlverfahren, soweit es möglich ist, zu straffen, um die Bewerber zügig zu binden und so Planungssicherheit für beide Seiten zu schaffen. Die Bewerber kommunizieren in der Regel recht offen, dass sie sich auch bei anderen Arbeitgebern beworben haben und dass sie sich schließlich auch für andere Arbeitgeber entscheiden würden, wenn sie von dort zuerst eine Zusage erhalten. Der Entscheidungsprozess innerhalb der Verwaltung nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Durch Wegfall von Wartezeiten bis zu den politischen Gremiensitzungen könnten schnellere Einstellungsentscheidungen getroffen werden.

Auswahlentscheidungen werden immer nach dem Leistungsprinzip getroffen (Art. 33 Abs. 2 GG), d. h. es darf nur eingestellt werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der bestgeeignete Bewerber für die jeweilige Position ist. Dieser Grundsatz wird in jedem Auswahlverfahren konsequent berücksichtigt, bevor den politischen Gremien eine Einstellung vorgeschlagen wird. Bisher ist nicht bekannt, dass jemals einer Einstellung widersprochen wurde. Dies spricht dafür, die politischen Gremien künftig bei Einstellungsverfahren für Stellen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. der Entgeltgruppen 10 bis 12 nicht mehr mit einzubeziehen. Nichtsdestotrotz könnte zur Information in regelmäßigen Abständen (bspw. halbjährlich oder jährlich) eine Vorstellung der neu eingestellten Mitarbeiter in den politischen Gremien erfolgen.

Die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten ist in § 12 TVöD-V (VKA) geregelt. Demnach richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA). Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Hierbei steht dem Arbeitgeber kein Ermessen zu. Sind dem Beschäftigten Tätigkeiten bspw. nach der Entgeltgruppe 10 dauerhaft und vollumfänglich übertragen, hat der Beschäftigte Anspruch auf dementsprechende Eingruppierung (bzw. Höhergruppierung). Dieser Anspruch kann durch die politischen Gremien nicht ausgehebelt werden. Insofern sollten sowohl im Interesse der Beschäftigten als auch im Interesse einer ressourcenschonenden Verwaltungsarbeit die politischen Gremien auch hier künftig nicht mehr mit einbezogen werden.

Anfrage

Ratsherr Kowalick bittet um Begründung, warum die Absätze 5 – 8 gestrichen worden sind (Anlage 1).

Antwort

Die Themen aus dem Bereich des E-Government sind wesentlicher Bestandteil jeglicher Modernisierung der Verwaltung und finden sich in diversen Projekten und Maßnahmen. Damit sind diese Themen auch immer wieder (implizit oder explizit) Bestandteil verschiedener Berichterstattungen an die Stadtvertretung. Eine gesonderte regelmäßige Befassung des Hauptausschusses bietet insofern keinen Mehrwert.

Alle Beschlussvorlagen, die gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung fristgerecht vorliegen, werden hinsichtlich ihres Beitrages zum Handlungsprinzip des Gender Mainstreamings, der Übereinstimmung mit aktuellen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des E-Governments und hinsichtlich der Einhaltung der Gleichstellungsgrundsätze von der Verwaltung geprüft.

Hauptausschuss und Stadtvertretung sind nicht daran gehindert, sich dieser Themen auch anzunehmen, wenn sie nicht ausdrücklich in der Hauptsatzung verankert sind.

§ 10 Hauptsatzung

Anfrage

Zu der Festlegung der Wertgrenzen in Absatz 3 wird analog zu § 8 Nr. 8 ebenfalls um Begründung der Wertgrenze für die Vergaben gebeten (Anlage 1).

Antwort

Siehe Begründung zu § 8 Nr. 8 der Hauptsatzung.

§ 12 Hauptsatzung

Anfrage

Ratsfrau Muth bittet um Begründung, warum die jährliche Berichterstattung zu gleichstellungsrelevanten Belangen nach Absatz 2 Nr. 4 entfällt.

Antwort

Die Gleichstellungsbeauftragte der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg verpflichtet sich zu einer transparenten und aktuellen Berichterstattung. Im Ausschuss Generationen, Bildung und Sport werden stets Bedarfe und Tätigkeiten vorgestellt. Weiterhin wird im Bericht des Oberbürgermeisters, im Stadtanzeiger, in den sozialen Netzwerken sowie auf der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten www.neubrandenburg.de/gleichstellungsbeauftragte aktuell berichtet und informiert.